

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 01.07.2015, 17:00 Uhr

Öffentlich

zu 1 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

zu 2 Bereitstellung von Grundstücken zur Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber
Vorlage: 158/15

Beschluss: bei 21 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme beschlossen

Die Stadt Tettnang stellt dem Landratsamt Bodenseekreis zur Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften eine Teilfläche des Parkplatzes der Seldnerhalle, Flst.Nr. 11383/1, sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flst.Nr. 1522/7 zur Verfügung.

Beschluss (laut Antrag CDU): bei 11 Ja-Stimmen und 11 Gegenstimmen abgelehnt

Es werden nur kleine Einheiten mit maximal 40 Personen als Gemeinschaftsunterkünfte errichtet.

Beschluss (laut Antrag CDU): bei 22 Ja-Stimmen beschlossen

Der Ortschaftsräte Tannau und Langnau werden beauftragt, Vorschläge für Standorte in ihren Ortschaften vorzubringen.

Beschluss: bei 20 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung beschlossen

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Verträge mit dem Landratsamt Bodenseekreis auszuhandeln und abzuschließen.

zu 3 Musikschule Tettnang

zu 3.1 Anhebung der Musikschulgebühren zum 01.10.2015
- Satzungsänderung
Vorlage: 149/15/1

Beschluss: : einstimmig, bei 21 Ja-Stimmen

1. Die Musikschulgebühren werden zum 01.10.2015 angehoben.
2. Hierzu wird folgende Änderungssatzung erlassen:

Satzung

zur Änderung der Schulgebührensatzung vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 03.02.2010.

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 16. April 2013 i. V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) i.d. F. vom 15.02.1982 (Ges.Bl. S. 57) hat der Gemeinderat am 01.07.2015 folgende Satzung zur Änderung der Schulgebührensatzung vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 03.02.2010 beschlossen:

§ 1

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|-----------------------|-------------|--------|
| 1.1 | Grundgebühr pro Monat | Grundfächer | 2 EUR |
| | | Hauptfächer | 16 EUR |

hiervon sind ausgenommen Schüler, die in der Stadt Tettanang (Gesamtgemeinde) wohnhaft sind, sowie Schüler, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst.

- 1.2 Unterrichtsgebühren
Instrumental- oder Vokalgebühren werden in monatlichen Raten erhoben

Art des Unterrichts	monatliche Abschläge der Jahresgebühr bei einer Unterrichtseinheit von	
Grundfächer	40 Min.	50 Min.
Elementarunterricht, Ballett (ab 6 Teilnehmern)	Euro 20	Euro 23

Hauptfächer	30 Min.	40 Min.	50 Min.
Instrumentalgruppen mit 3 Kindern	Euro 32	Euro 39	Euro 47
mit 4 oder mehr Kindern	26	34	42
Instrumentalgruppen mit 3 Erwachsenen	37	46	55
mit 4 Erwachsenen	31	38	45
Paarunterricht Kinder	41	46	52

kann wahlweise auch als Einzelunterricht, dann mit hälftiger Zeiteinheit, belegt werden			
Paarunterricht Erwachsene (ab 21 Jahre)	51	64	77
instrument. Einzelunterricht Kinder	59	78	97
instrument. Einzelunterricht Erwachsene	79	99	119
Instrumentenkarussell mit 3 Schülern	37		
mit 4 Schülern	31		

Bigband 20 Euro
 Reif für Musik 17 Euro
 Klassenmusizieren 10 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug 1 Euro

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht) Kinder 98 Euro
 10-er Karte (10 x 30 Min. Unterricht) Kinder 192 Euro
 5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht) Erwachsene 108 Euro
 10-er Karte (10 x 30 Min. Unterricht) Erwachsene 216 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer
 (für Schüler der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Musiklehre, Vokal, Kammermusik, Band (bis 7 Personen) 24 Euro
 Vokalensembles, Band, Chor (ab 8 Personen) 9 Euro

1.3 Leihgebühr für Instrumente pro Monat:

	1. Jahr	ab 2. Jahr
a) Wert bis 500 Euro	7 Euro	10 Euro
b) Wert von 500-1.500 Euro	12 Euro	17 Euro
c) Wert über 1.500 Euro	17 Euro	25 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

1.4. Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig)

12 Euro

Die Unterrichtsgebühr entsteht als Jahresschuld mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

2.3 Für Rentner, Menschen mit Behinderung (100 % anerkannt) und Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gelten die Kindergebühren.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.

zu 3.2 **Änderung der Musikschulordnung** **Vorlage: 153/15/1**

Beschluss: einstimmig, bei 21 Ja-Stimmen

Die Schulordnung wird entsprechend der Anlage geändert.

zu 4 **Antrag der CDU-Fraktion – Tempo 30 km/h in der Meistersteige** **Vorlage: 150/15/1**

Beschluss: bei 18 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen beschlossen

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Ausweisung von Tempo 30 (keine Tempo-30-Zone) für die Straße Meistersteig von der Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung ins Baugebiet „Leimgrube III“ beim Landratsamt Bodenseekreis zu stellen.

Beschluss: bei 20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob ein Schutzstreifen für Fußgänger an der Stelle angebracht werden kann, an der beidseitig kein Gehweg vorhanden ist.

Beschluss: einstimmig, bei 21 Ja-Stimmen beschlossen

Die Verwaltung wird beauftragt, Überlegungen für einen künftigen Ausbau der Meistersteige im TA nach der Sommerpause vorzustellen.

zu 5 **Erschließung Baugebiet Herisesch IV – Vergabe der Bauarbeiten** **Vorlage: 134/15/2**

Beschluss: 20 Ja-Stimmen beschlossen, StRätin Zwisler befangen

Die Erschließungsarbeiten (Kanalisation, Straßenbau) werden an die Firma Zwisler, Tettang, mit einer Auftragssumme von 475.412,46 Euro vergeben.

- zu 6** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Klinik"**
- Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und Behördenunterrichtungstermin gemäß § 4 (1) BauGB
-Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
Vorlage: 151/15/1

Abgesetzt.

- zu 7** **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**
Vorlage: 145/15/1

Beschluss: einstimmig, bei 21 Ja-Stimmen beschlossen

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 16. April 2013 hat der Gemeinderat am 07.07.2015 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 15.11.1989 mit Änderungen vom
15.11.1989, 26.07.2001, 10.12.2003 und 09.11.2011:

§1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für sonstige Dienstverrichtungen, für deren Übernahme ein Vertreter des Gemeinderates explizit benannt wurde, als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen. Darüber hinaus erhalten die von den Ortschaftsräten auf der Grundlage der Hauptsatzung festgelegten Vertreterinnen und Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Kau
v.H.,

40

für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Tannau v.H.,	50
für den/die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Langnau	73 v.H.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Ortschaftsratssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00€ je Sitzung

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Für die Wahrnehmung von Geburtstags- und Jubilarsbesuche erhalten die Mitglieder des Gemeinderates pro Besuch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00€.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die Mitglieder des Gemeinderates neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettang, 01.07.2015
Bruno Walter,
Bürgermeister

zu 8 **Bürgerfragestunde**

Es kamen keine Wortmeldungen.

zu 9 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Schubert teilt mit, dass mittlerweile die Genehmigung der Haushalts-satzung 2015 vom Landratsamt vorliegt.

Anfragen der Gemeinderäte

a) Pflege Friedhof

StR Gerhard Brugger fragt nach, wer für die Pflege des alten und neuen Friedhofs zuständig sei und erklärt, dass er die Platten um die Grüber herum ausgerichtet werden und das Gras gemäht werden müsste.

BM Bruno Walter erklärt, dass für die Pflege der Bauhof verantwort-lich sei. Problematisch seien die Platten, da sich bei jeder Grabbei-setzung eine Setzung des Bodens ergibt und dadurch die Platten kippen würden. Ggfs. müssen die Platten komplett ausgetauscht und ggfs. durch wassergebundene Decken ersetzt werden. Er ha-be mit Herrn Eberl vereinbart, das Thema aufzubereiten und damit in die Gremien zu kommen. Hinsichtlich der Rasenpflege sei es aufgrund der massiven Belastung des Bauhofs unmöglich, gleich-zeitig an allen Stellen zu sein.

b) Hopfenhalle

StRätin Andrea Rehm verweist auf ihre Anregung, die Wandlöcher in der Alten Hopfenhalle provisorisch richten zu lassen und fragt nach, wann das Thema grundsätzlich wieder behandelt werde.

Herr Steinhauser antwortet, dass der Auftrag für die Reparaturar-beiten an den Bauhof rausgegangen sei und dieser die Arbeiten nach dem Montfortfest vornehmen werde.

BM Bruno Walter erklärt, dass die Thematik in der nächsten Sit-zungsrunde auf der Tagesordnung stehe.

c) Efeubewuchs Lindauer Straße 19

StRätin Dr. Maria Locher weist darauf hin, dass am Gebäude Lin-dauer Straße 19 starker Efeubewuchs vorhanden sei, der die Wän-de und die Fenster schädigen würde.

Herr Steinhauser wird sich darum kümmern.

d) Ordnungsgemäße Absperrung bei Baustellen

StR Gerhard Brugger weist darauf hin, dass die Baufirma, die derzeit im Ried arbeite, die Straße nicht ordnungsgemäß absperre. Da bald die Baustelle im Oberhof beginnt, bittet er darum, seitens der Stadt darauf zu achten, dass hier ordnungsgemäß abgesperrt werde.